

Evolution in Klasse 8 - Ärger mit fundamentalistischem Vater

Beitrag von „worldcomingdown“ vom 20. Februar 2007 19:54

Habe eben nochmal ein wenig im Netz gesucht und auf lehrer-online.de einen Text gefunden, welcher besagt, dass ungenehmigte Tonaufnahmen im Unterricht sehr wohl eine Straftat nach §201 StGB darstellen können:

Zitat

b) Straftaten bei Tonaufnahmen

Wird mittels Handy oder anderer digitaler Aufzeichnungsgeräte heimlich das gesprochene Wort einer Person aufgezeichnet oder eine solche Aufzeichnung anderen Personen zur Verfügung gestellt, kann eine Strafbarkeit nach § 201 StGB gegeben sein. Denn nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer das nichtöffentliche gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine solche Aufnahme gebraucht (zum Beispiel vorgespielt) beziehungsweise Dritten zugänglich macht (zum Beispiel Überlassen des Tonträgers, Übertragung von Handy zu Handy per Bluetooth oder MMS). Eine Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis, der etwa aufgrund der sachlichen Beziehungen miteinander verbunden ist, gerichtet ist. Dies dürfte zum Beispiel für den Vortrag einer Lehrkraft vor der Schulkasse gelten, zumal § 201 StGB gerade keine Vertraulichkeit voraussetzt. Dagegen scheidet eine Strafbarkeit nach § 201 StGB aus, wenn der Täter befugt eine Aufnahme des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes erstellt. Eine Befugnis ist insbesondere zu bejahen, wenn der Betroffene (auch stillschweigend) einwilligt oder Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, vorliegen. Eine Notwehrlage dürfte aber nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein. Jedenfalls ist eine Notwehrsituation dann nicht gegeben, wenn bestimmte Aussagen mitgeschnitten werden, weil sie aus Sicht des Täters Beleidigungen darstellen und er diese zu Beweiszwecken dokumentieren will. Denn eine Notwehrhandlung setzt voraus, dass sie geeignet ist, einen rechtswidrigen Angriff erfolgreich abzuwehren beziehungsweise zu beenden, was bei der bloßen Aufnahme einer rechtswidrigen Aussage aber gerade nicht der Fall ist. Inwieweit in diesen Konstellationen andere Rechtfertigungsgründe wie etwa die "Wahrnehmung berechtigter Interessen" Anwendung finden können, ist bislang ungeklärt und im Ergebnis eher zweifelhaft.

Ich überlege, ob ich nicht wirklich einfach mal die Flucht nach vorn antreten soll, zur Polizei latsche und einfach mal Anzeige erstatte. Wenn sie 14 ist, ist das Mädel sogar bedingt

strafmündig. Warum sollte ich mir ein Gespräch mit einem Spinner antun, das mich Zeit und Nerven kostet und aller Wahrscheinlichkeit nach nichts bringt? Meine Chefin will natürlich möglichst kein Aufsehen und die Sache "elternfreundlich" lösen, aber ich finde das Vorgehen von Vater (gleich cholerischer Anruf bei der SL) sowie der Tochter (macht auf brave Musterschülerin, sagt sogar meinem wohlgemeinten Vorschlag zu, aber macht heimlich Aufnahmen und zeigt sie ihrem Erzeuger) nach wie vor ungeheuerlich...

Gruß

wcd